

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Breitenfelde Alt-Mölln, Bälau, Borstorf, Breitenfelde, Grambek, Hornbek, Lehmrade, Niendorf a. d. St., Schretstaken, Talkau und Woltersdorf bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird eingerichtet in der

– Gemeinde Alt-Mölln im	Feuerwehrgerätehaus Alt-Mölln, Heinz-Hagelstein-Weg 1, 23881 Alt-Mölln
– Gemeinde Bälau im	Dorfgemeinschaftshaus Bälau, Im Uhlenbusch, 23881 Bälau
– Gemeinde Borstorf im	Dorfgemeinschaftshaus Borstorf, Burgstraße 1, 23881 Borstorf
– Gemeinde Breitenfelde in	Rosalie Landhaus Dorfstraße 21, 23881 Breitenfelde
– Gemeinde Grambek im	Dorfgemeinschaftshaus Grambek, Heideweg 4, 23883 Grambek
– Gemeinde Hornbek im	Dorfgemeinschaftshaus Hornbek, Hauptstraße 14, 21514 Hornbek
– Gemeinde Lehmrade im	Dorfgemeinschaftshaus Lehmrade, Gudower Straße 1, 23883 Lehmrade
– Gemeinde Niendorf a. d. St. im	Dorfgemeinschaftshaus Niendorf a. d. St., Dorfplatz 1, 23881 Niendorf a. d. St.
– Gemeinde Schretstaken im	Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“, A.-Paul-Weber-Straße 36 a, 21493 Schretstaken
– Gemeinde Talkau im	Dorfgemeinschaftshaus Talkau, Friedhofstraße 1 a, 21493 Talkau
– Gemeinde Woltersdorf im	Dorfgemeinschaftshaus Woltersdorf, Unter den Kastanien, Dorfstraße 1 b, 21516 Woltersdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Gemeinschaftsschule, Auf dem Schulberg 3 in 23879 Mölln, im Trakt AB, in den Räumen ÄB 03 und ÄB 04, zusammen.

Die einzelnen Briefwahlvorstände des Amtes Breitenfelde sind wie folgt räumlich aufgeteilt:
Briefwahlvorstand Amt Breitenfelde 001 in Raum ÄB 03 und Briefwahlvorstand Amt Breitenfelde 002 in Raum ÄB 04.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder

Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mölln, den 05.02.2025

Stadt Mölln
Der Bürgermeister
als Gemeindebehörde
für das Amt Breitenfelde

gez. Schäper